

Allgemeine Prüfungsordnung für Fahrerschulungen und Unterweisungen der Beuthauser Gruppe

1. Vorbemerkung
2. Geltungsbereich, Grundsätze
3. Teilnahmevoraussetzungen / Zulassungsvoraussetzungen
4. Prüfungen
5. Ergebnis der Prüfung und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
6. Wiederholung der Prüfung
7. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung
8. Widerspruch
9. Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnisse
10. Inkrafttreten

*[Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter]

Beuthauser Holding GmbH
Tittlinger Straße 39
D-94034 Passau-Patriching

Tel. +49 (0)851/70 00-0
Fax +49 (0)851/70 00-6139
info@beuthauser.de
www.beuthauser.de

USt-IdNr. DE 130 953 313
Sitz: Passau
AmtsG. Passau HRB 4210

Geschäftsführer:
Dr. Thomas Burgstaller
Matthias Burgstaller
Oliver Sowa

HypoVereinsbank Passau
IBAN: DE25 7422 0075 0032 5748 15
BIC: HYVEDEMM452

Es gelten unsere AGB unter
www.beuthauser.de/agb

1. Vorbemerkung

Die Abteilung SafeWork der Beutlhauser Gruppe erlässt diese allgemeine Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen ihrer Schulungen und Unterweisungen (nachfolgend Lehrgänge genannt).

2. Geltungsbereich, Grundsätze

Die Prüfungsordnung gilt für alle angebotenen Lehrgänge, welche eine Prüfung beinhalten. Die Teilnehmer werden zu Beginn des Lehrgangs über die Prüfungsordnung belehrt.

3. Teilnahmevoraussetzungen / Zulassungsvoraussetzungen

Zu Kursbeginn muss das Sprachniveau der Teilnehmer mindestens B1 oder höher sein, gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Zur Prüfung werden ferner grundsätzlich nur Teilnehmer zugelassen, die an dem Lehrgang beziehungsweise der Unterweisung in vollem Umfang teilgenommen haben. Ausnahmen können durch den Ausbilder in begründeten Fällen zugestanden werden.

4. Prüfungen

Das Bestehen der Prüfung dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Lehrgang. Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und erstreckt sich in ihrem Umfang auf den bis zum Prüfungszeitpunkt behandelten Inhalt. Sie kann auch selbstständige Problemlösungen fordern, die aus den Inhalten des Lehrgangs abgeleitet werden können. Die Prüfung kann aus schriftlich zu beantwortenden Fragen (schriftliche Prüfung), aus praktischen Übungen (praktische Prüfung) oder einer Kombination daraus bestehen. Die Prüfungsvorgaben (Art der Prüfung, Anzahl und Formulierung der Aufgaben, Bearbeitungszeit, Mindestanforderungen zum Bestehen der Prüfung) werden für jeden Lehrgang durch die Beutlhauser Gruppe festgelegt. Die Prüfung wird von den in dem Lehrgang tätigen Ausbildern abgenommen und ausgewertet. Bei der Prüfung dürfen nur von der Beutlhauser Gruppe zum Prüfungszweck bereitgestellte oder von ihr zugelassene sonstige Hilfsmittel benutzt werden. Die Prüfung kann sowohl in präsen- ter Form als auch in einem geeigneten Online- Format durchgeführt werden.

5. Ergebnis der Prüfung und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Ein differenziertes Benotungssystem ist nicht vorgesehen. Als Ergebnis wird nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt. Das Prüfungsergebnis wird von den Ausbildern der Beutlhauser Gruppe schriftlich dokumentiert.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die in den Prüfungsvorgaben angegebenen Mindestanforderungen erfüllt wurden. Eine mehrteilige Prüfung ist bestanden, wenn die Mindestanforderungen jedes Prüfungsteils erfüllt wurden.

Bei bestandener Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Bei nicht bestandener Prüfung wird bei Bedarf eine Teilnahmebescheinigung mit dem Vermerk „nicht bestanden“ ausgestellt.

6. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneuter Lehrgangsteilnahme wiederholt werden. Eine Nachprüfung im laufenden Lehrgang ist nicht zulässig.

7. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

Versäumt der Teilnehmer die Prüfung, tritt er vor oder während der Prüfung zurück oder versucht er zu täuschen, wird die Prüfung als "nicht bestanden" gewertet. Stört ein Teilnehmer den Schulungs- oder Prüfungsablauf erheblich, kann er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Lehrgang beziehungsweise die Prüfung als "nicht bestanden" gewertet. Die Entscheidung über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Störung treffen die im Lehrgang tätigen Ausbilder.

8. Widerspruch

Gegen die Entscheidungen der Ausbilder können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

Beutlhauser Holding GmbH
Tittlinger Straße 39
94034 Passau

9. Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnisse

Nach Abschluss der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmenden auf Wunsch Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen (mit Ausnahme der Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate) dürfen nicht gefertigt werden. Prüfungsunterlagen werden von der Beutlhauser Gruppe bis zum Ablauf der jeweiligen Widerspruchsfrist bzw. bis zur endgültigen Entscheidung über einen Widerspruch (siehe Punkt 8) aufbewahrt. Die Prüfungsergebnisse werden sechs Jahre aufbewahrt.

10. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 17.11.2022 in Kraft. Alle früheren Prüfungsordnungen verlieren für die Teilnehmer, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihren Lehrgang beginnen, ihre Gültigkeit.

Die Kurs- und Seminarleitung